

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23. April 2024

---

## 10. Verordnung: Friedhofgebühren

---

### Verordnung über die Festsetzung der Friedhofgebühren

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg vom 24. Jänner 2024 werden gemäß §§ 42-51 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969, idgF, i.V.m. § 17 Abs. 3, Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I, Nr. 116/2016 idgF, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

Die Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren, Zl.817-9-2023/01 vom 31.12.2023 wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 Abs 1 Friedhof Bartholomäberg wird für Gemeinschaftsgräber (15 Jahre) der Betrag „Euro 155,70“ durch den Betrag „Euro 165,00“ ersetzt. Für Einzelgräber (15 Jahre) wird der Betrag „Euro 155,70“ durch den Betrag „Euro 165,00“ ersetzt. Für Doppelgräber (15 Jahre) wird der Betrag „Euro 312,00“ durch den Betrag „Euro 330,00“ ersetzt. Für Dreifachgräber (15 Jahre) wird der Betrag „Euro 466,50“ durch den Betrag „Euro 495,00“ ersetzt.*

*2. Im § 3 Abs 2 Friedhof Bartholomäberg-Gantschier wird für Reihengräber (20 Jahre) der Betrag „Euro 416,00“ durch den Betrag „Euro 440,00“ ersetzt. Für Familiengräber (20 Jahre) wird der Betrag „Euro 622,00“ durch den Betrag „Euro 660,00“ ersetzt.*

*3. Im § 4 Abs 1 Friedhof Bartholomäberg wird die Verlängerungsgebühr für ein Einzelgrab pro Jahr der Betrag „Euro 10,40“ durch den Betrag „Euro 11,00“ ersetzt. Für Einzelgräber auf 15 Jahre wird der Betrag „Euro 155,70“ durch den Betrag „Euro 165,00“ ersetzt. Für ein Doppelgrab pro Jahr wird der Betrag „Euro 20,80“ durch den Betrag „Euro 22,00“ ersetzt. Für Doppelgräber auf 15 Jahre wird der Betrag „Euro 312,00“ durch den Betrag „Euro 330,00“ ersetzt. Für ein Dreifachgrab pro Jahr wird der Betrag „Euro 31,10“ durch den Betrag „Euro 33,00“ ersetzt. Für Dreifachgräber auf 15 Jahre wird der Betrag „Euro 466,50“ durch den Betrag „Euro 495,00“ ersetzt.*

*Im § 4 Abs 1 Friedhof Bartholomäberg-Gantschier wird die Verlängerungsgebühr für ein Reihengrab pro Jahr der Betrag „Euro 20,80“ durch den Betrag „Euro 22,00“ ersetzt. Für ein Reihengrab auf 20 Jahre der Betrag „Euro 416,00“ durch den Betrag „Euro 440,00“ ersetzt. Für ein Familiengrab pro Jahr wird der Betrag „Euro 31,10“ durch den Betrag „Euro 33,00“ ersetzt. Für ein Familiengrab auf 20 Jahre wird der Betrag „Euro 622,00“ durch den Betrag „Euro 660,00“ ersetzt.*

*Im § 5, Friedhofserhaltungskostenbeiträge wird für ein Einzel- oder Reihengrab pro Jahr der Betrag „Euro 13,40“ durch den Betrag „Euro 14,00“ ersetzt. Für Doppel- oder Familiengrab wird der Betrag „Euro 23,90“ durch den Betrag „Euro 25,00“ ersetzt. Für Dreifachgrab wird der Betrag „Euro 35,80“ durch den Betrag „Euro 37,60“ ersetzt.*

*Im § 6, Aufbahrungs- und Einstellgebühren wird für jede Aufbahrung pro Tag der Betrag „Euro 12,80“ durch den Betrag „Euro 13,40“ ersetzt.*

*Im § 7, wird für die Bestattung einer Leiche oder Urne eine Bestattungsgebühr für eine Urnenbestattung der Betrag „Euro 108,00“ durch den Betrag „Euro 115,00“ ersetzt. Für eine Erdbestattung über 1 m wird der Betrag „Euro 589,00“ durch den Betrag „Euro 860,00“ ersetzt. Die Gebühr für eine Erdbestattung bis zu 1 m entfällt, da es keine Erdbestattungen bis zu 1 m mehr gibt.*

**Der Bürgermeister:**

Martin Vallaster